

**Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz,
Informationsfreiheit und Digitalisierung**

5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und Stellungnahme des Senats – Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer 46. Sitzung am 26. April 2023 den 5. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung vom 24. März 2023 (Drucksache 20/1835) und in ihrer 2. Sitzung am 5. Juli 2023 die dazu erfolgte Stellungnahme des Senats vom 27. Juni 2023 (Drucksache 21/3) an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Ausschuss stellte bei den nachfolgend aufgeführten Punkten des 5. Jahresberichtes Beratungsbedarf fest:

- Ziff. 4 Geldbußen
- Ziff. 5 Datenschutzbeauftragte und Allgemeines öffentliche Stellen
- Ziff. 6 Inneres
- Ziff. 8 Gesundheit
- Ziff. 9 Soziales
- Ziff. 10 Bildung
- Ziff. 11 Wohnen, Verkehr und Umwelt
- Ziff. 13 Medien, Telemedien, Digitalisierung

In seinen Sitzungen am 29. November 2023 und 17. Januar 2024 erörterte der Ausschuss die beratungsbedürftigen Punkte mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) sowie mit den Vertreter:innen der betroffenen Ressorts.

Der Ausschuss begrüßt, dass es in vielen Fällen, die Anlass zur Kritik gegeben haben, bereits zu Klärungen mit den zuständigen Ressorts und Dienststellen gekommen ist beziehungsweise im Rahmen von Gesprächen zwischen den Beteiligten konstruktiv an Lösungsmöglichkeiten gearbeitet wird.

Der Ausschuss bewertet es als problematisch, dass die Wohnungsbaugesellschaft BREBAU GmbH in mehr als 9.500 Fällen Daten von Mietinteressent:innen rechtswidrig und ohne Einwilligung oder sonstige Grundlage verarbeitet hat (Ziff. 4.2 und 11.2). Es hat sich herausgestellt, dass Mitarbeitende der BREBAU GmbH in einem unbegrenzten Freitextfeld in einer Datenbank Informationen über den Kleidungsstil, die Haarfrisuren, den Körpergeruch und das persönliche Auftreten von Mietinteressent:innen ohne deren Wissen eingetragen haben. Mehr als die Hälfte der gespeicherten Informationen, zum Beispiel zur Hautfarbe, zur ethnischen Herkunft, zur Religionszugehörigkeit, zur sexuellen Orientierung oder zum Gesundheitszustand, sind in die Kategorie besonders schützenswerter Daten gefallen. Der Ausschuss sieht

es kritisch, dass die Wohnungsbaugesellschaft die Transparenz dieser Prozesse bewusst erschwert habe. Die LfDI informierte den Ausschuss darüber, dass der Verstoß infolgedessen zu einer Geldbuße in Höhe von 1,9 Milliarden Euro geführt hat. Da die BREAU im Nachhinein umfassend kooperiert und eigene zusätzliche Aufklärung betrieben habe, sei die Summe allerdings deutlich reduziert worden. Positiv nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es neben der Löschung weitere Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände gegeben habe. Unter anderem gebe es mittlerweile eine separate Diversity-Stelle und eine Ombudsstelle. Die Stelle des:der Datenschutzbeauftragten sei extern neu vergeben worden. Daraufhin sei der gesamte Prozess analysiert und überarbeitet worden. Die Freitextfeldbearbeitung bei der eingesetzten Software sei mittlerweile gesperrt.

Zu Ziffer 4.6 (Personalausweiskopie) ließ sich der Ausschuss berichten, dass die Erstellung und Speicherung einer Personalausweiskopie durch eine Arztpraxis einen datenschutzrechtlichen Verstoß darstelle und zur Verhängung einer Geldbuße geführt hat. Ein Personalausweis enthalte besonders sensible Informationen, zum Beispiel biometrische Daten über das Lichtbild oder Angaben zur Größe und Augenfarbe, die für die Abrechnung in einer Arztpraxis nicht erforderlich seien.

Weiter befasste sich der Ausschuss mit Ziff. 4.10 (Ausnutzung der beruflichen Stellung) in Verbindung mit Ziff. 8.5 (Private Kontaktaufnahme zu Patientin durch Arzt). Dazu berichtete die LfDI, dass es zwei Beschwerden von Patient:innen über private Kontaktaufnahmen durch Ärzt:innen aus unterschiedlichen Arztpraxen gegeben habe. Einer der Fälle führte zur Verhängung einer Geldbuße, bei dem anderen Fall habe es sich lediglich um einen Datenschutzverstoß gehandelt. Der Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund kritisch mit der Frage auseinandergesetzt, ob es seitens des Gesetzgebers Anpassungsbedarf gebe. Allerdings sei auf Grundlage der vorliegenden Informationen ein Schema oder ein Muster nicht erkennbar. Die DSGVO regle den Sachverhalt umfassend und schreibe den Grundsatz der Zweckbindung vor, der sich im Falle der Arztpraxen auf die Behandlung beschränke.

Im Hinblick auf Ziff. 5.7 (Deutschland online – Datenschutzcockpit) begrüßt der Ausschuss, dass das Finanzressort federführend im Auftrag der Bundesregierung ein Datenschutzcockpit entwickle. Das Datenschutzcockpit sei eine Möglichkeit, die Forderung der DSGVO nach der Stärkung der Betroffenenrechte umzusetzen und ermögliche den Bürger:innen einen Einblick in den Datenaustausch der Verwaltung. Technisch seien alle Vorbedingungen für die Nutzung geschaffen, allerdings müsse das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage im Jahr 2025 abgewartet werden. Hervorzuheben ist, dass das Datenschutzcockpit nur aktiv werde, wenn die Bürger:innen hiermit einverstanden seien. Sobald ein Log-Out statfinde, seien die Daten nicht mehr abrufbar. Das Datenschutzcockpit spiele darüber hinaus eine zentrale Rolle bei Onlinedienstleistungen und der Registermodernisierung. Was fehle seien derzeit entsprechend modernisierte Register, die verknüpft werden könnten. Die Registermodernisierung sei eine umfangreiche Aufgabe, die vor diesem Hintergrund jedoch notwendig sei. Ziel sei es, das Datenschutzcockpit schrittweise bundesweit einzuführen und zu erweitern.

Das Thema „Maritime Tage“ (Ziff. 6.2.1) war bereits Gegenstand des letzten Jahresberichts und hat den Ausschuss im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Problematik auch im vorliegenden Berichtsjahr wieder beschäftigt. Die Evaluation der Wirkung von Videoüberwachungen sei schwierig, auch wenn der Bereich der polizeilichen Videoüberwachung von Volksfesten zunehmend an Bedeutung gewinne. Die LfDI problematisierte, dass bislang kein Fall bekannt sei, in dem die eingesetzte Technik geholfen habe, Straftaten aufzuklären. Grundsätzlich bestehe auch Kritik an der Rechtsgrundlage für Videoüberwachungen in § 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG). Die Vorschrift setze keine konkrete Gefahrenprognose voraus. Dies sei allerdings sinnvoll, um Videoüberwachungen verhältnismäßig und bedarfsgerecht gestalten zu können.

Zu Ziffer 6.2.2 (Drohnen) ließ sich der Ausschuss berichten, dass es im BremPolG für die Nutzung von Drohnen im präventiven Bereich keine Rechtsgrundlage gebe. Geplant sei, das BremPolG im Hinblick auf die Nutzung von Drohnen in dieser Legislaturperiode anzupassen.

Anders sehe dies im repressiven Bereich aus, dort gebe es eine Ermächtigungsgrundlage in der StPO. Problematisch sei, dass das Ressort die genutzten Drohnen von einem chinesischen Hersteller beziehe, der auf der Blacklist des Pentagons stehe. Dies führe zu erhöhten Sicherheitsanforderungen.

Im Hinblick auf Ziff. 6.2.3 nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass Polizeicontainer zu deren Sicherung mit Kameras ausgestattet seien. Die Einholung einer pauschalen Genehmigung seitens der LfDI sei dafür nicht erforderlich. Die LfDI diskutiere lediglich die jeweiligen Modalitäten und die Datenschutzfolgeabschätzung anhand des Einzelfalls mit den Beteiligten. Ansonsten sei das Verfahren nach § 32 Abs. 3 BremPolG zu durchlaufen. Es ergehe jeweils eine Anordnung vom Innenressort unter Beteiligung der Innendeputation.

Bei der Überwachung von Liegenschaften (Ziff. 6.2.4) entstünden datenschutzrechtliche Probleme durch die Verwendung veralteter Technik. Bei analogen Videoüberwachungen könnten zum Beispiel keine Schwärzungen vorgenommen werden oder der Erfassungswinkel könne nur beschränkt verändert werden.

Auch die Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Ziff. 6.8) seien ein Thema, das im Zuge der Novellierung des BremPolG in dieser Legislaturperiode mitaufgegriffen werden sollte. Zuverlässigkeitsüberprüfungen könnten auf Grundlage des § 145 BremPolG nur bei Bewerber:innen, Angestellten und Beamt:innen der Polizeibehörden vorgenommen werden. Probleme seien aufgetreten, als der allgemeine Ordnungsdienst in Bremerhaven in einem Bewerbungsformular, um die Einwilligung zu einer Zuverlässigkeitsprüfung gebeten habe, da § 145 BremPolG nicht einschlägig gewesen sei. Für den Fall, dass kein Einverständnis hierzu erfolge, sei der Ausschluss vom Bewerbungsverfahren angedroht worden. Aufgrund dieser Klausel sei die Einwilligung nicht mehr freiwillig gewesen. Der Ausschuss sieht es kritisch, dass nach der aktuellen Gesetzeslage keine Zuverlässigkeitsprüfung im Bereich des allgemeinen Ordnungsdienstes durchgeführt werden könne. Vor diesem Hintergrund sei unbedingt gesetzliche Klarheit erforderlich.

Zu den gemeldeten Datenschutzverletzungen (Ziff. 9.1 und Ziff. 11.1) nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die Hauptquelle der datenschutzrechtlichen Aufsichtstätigkeit die Beschwerden Betroffener seien, diese hätten oberste Priorität für die LfDI. Eine dieser Eingaben im Bereich Soziales sei die Beschwerde einer Beschäftigten eines Sozialzentrums über die Weitergabe Ihrer Sozialdaten (Ziff. 9.3) gewesen. Für Situationen, in denen Mitarbeitende selbst zu Klient:innen würden, gibt es eine interne Weisung. Dadurch werde sichergestellt, dass private Angelegenheiten in einem anderen Sozialzentrum bearbeitet würden. Im vorliegenden Fall sei es zu einer Weiterleitung von Daten an das Zentrum gekommen, in dem die Beschwerdeführerin arbeitete. Dies habe einen Verstoß gegen die interne Weisung dargestellt, der zur Verletzung des Sozialgeheimnisses geführt habe.

Mit Blick auf Ziff. 9.2 (Haus des Jugendrechts) betonte der Ausschuss, dass eine zeitnahe Klärung der Situation im Sinne aller Beteiligten sei. Die Kernidee des Haus des Jugendrechts sei, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verbessern. Das Ressort hat bestätigt, dass das Projekt als rollierendes System angelegt gewesen sei. Da die Mittel für die Koordinierungsstelle fehlen würden, pausiere das Projekt derzeit. Die Anregungen der LfDI habe das Ressort angenommen.

Die Berichterstattung zu Ziff. 10 (Bildung) zeige, dass die LfDI als Teil der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichten des Bundes und der Länder in einem bundesweiten Kontext agiere und diskutiere. Auch der Arbeitskreis der Schulen und Bildungseinrichtungen aller Landesdatenschutzbeauftragten und des Bundesdatenschutzbeauftragten beschäftige sich mit den Videokonferenzsystemen im Schulkontext (Ziff. 10.3) sowie Microsoft 365 in Schulen (Ziff. 10.4). Der Ausschuss hat kritisch hinterfragt, warum die Nutzung von Microsoft 365 in Schulen auf Hürden stoße. Dazu hat er sich berichten lassen, dass die Daten von Minderjährigen besonders schützenswert seien. Es bestehe eine informationstechnische Problematik, da die Daten auch über die Grenzen der Europäischen Union hinaus übermittelt würden. Auch

die Datenschutzbeauftragten würden die gemeinsame Auffassung vertreten, dass eine Nutzung problematisch sei. Es bestehe eine Übereinkunft auf den Einsatz in Schulen zu verzichten. Hinsichtlich der Videokonferenzen nimmt der Ausschuss positiv zur Kenntnis, dass derzeit an einer neuen Datenverarbeitungsgrundlage gearbeitet werde, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Der Ausschuss ließ sich zu Ziff. 13.3 „Sogenannte Facebook-Fanpages“ über die aktuellen Entwicklungen der Erarbeitung einer Lösung auf Bundesebene berichten. Im Kreise der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bestehe eine gemeinsame Übereinkunft darüber, dass zunächst die gerichtliche Überprüfung der Anordnung des Bundesdatenschutzbeauftragten abgewartet werden solle. Die LfDI wies darauf hin, dass es neben Facebook auch Alternativkanäle gebe, die genutzt werden könnten. Keine Zweifel bestünden daran, dass eine gemeinsame Verantwortung von Seitenbetreiber:in und Facebook bestehe.

Der Ausschuss bittet den Bericht als dringlich zu behandeln.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung zur Kenntnis.

Janina Strelow